**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

**Heft:** 45

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

alles nöthige Strauchwerk selbst umhauten, sortirten und in Bündel legten. Dieses durchaus feldmäßige Verfahren wurde hier das erste Mal befolgt und von Jedermann und mit vielem Interesse beobachtet und als höchst belehrend anerkannt.

An Lagereinrichtungen wurden hergestellt, zwei runde und zwei rechtedigte Baraken; zwei Schilber= häuschen; ein Gewehrrechen und sechs verschiedenar= tige Lager= und Bivuaktuchen; nebstdem ein Rom= pagnie=Beltlager und ein Schirmzelt=Bivuak.

Gine Bockbrucke von feche Spannungen, lediglich aus Stangen und Rundholz folide gebaut, überzeug= ten ben Inspektor, daß die Zimmerleute der Infan= terie auch ben Unterricht hierüber begriffen haben.

Wir schließen unsern Bericht mit bem boppelten Bunfche:

- 1) Es möchten in biefen Inftruktionskurs regels mäßig Offiziere kommandirt werden, so daß in nicht ganz ferner Zeit bei allen Bataillonen Offiziere fein werden, die die Instruktion der Infanterie-Zimmersleute praktisch mitgemacht haben.
- 2) Daß nur Mannschaft beordert werbe, welche eine ordentliche Schulbildung genoffen hat, intelli= gent ift, so daß sie der Inftruktion ordentlich und mit Nupen folgen kann.

# Militärische Umschau in den Kantonen. Juli und August.

Bundesstadt. Das Militärdepartement hat nach Anhörung der Spezialkommission verschiedene Borschläge eingebracht für Abänderung von Bestimmungen des Reglements, welche Pferde betreffen. Das Schatungsverfahren wird dadurch genauer regulirt. Das Maximum der Schatungssumme wird auf Fr. 1500 für Reitpferde und Fr. 1000 für Fuhrpferde erhöht und den Rationen etwas beigelegt zc. Der Bundesrath hat diese Abänderungen, welche indeß nur provisorisch für 2 Jahre in Kraft treten sollen, seinerseits genehmigt.

- Das Militärbepartement hat einen Nachfrebit von Fr. 1200 für Equipementsentschäbigung an 18 neuernannte Offiziere bes Generalstabs erhalten, ba ber Bubgetkrebit von Fr. 6000 nur für 15 Offiziere hinreichte.
- Der eidgen. Genieinspektor hat über den Fortsgang der Bauten der Alpenstraßen einläßlichen Bericht erstattet. Daraus ergiebt sich, daß die Arenund Oberalpstraße zwar dieses Jahr wahrscheinlich noch fertig werden, während dagegen die Furkastraße noch sehr im Rückstand ist. Den betreffenden Kanstonen wird von diesem und den darin enthaltenen Wünschen Mittheilung gemacht.

- Hr. Oberst Wehrli hat sein früher schon herausgegebenes Taschenbuch für Trainsolbaten ben neuen Reglementen entsprechend umgearbeitet. Den Kantonen wird die Einführung besselben empfohlen und Hrn. Oberst Wehrli der verdiente Dank nebst einer Gratisikation von 300 Fr. zugesprochen.
- In Folge ber Bunbesbeschluffe über Unterftutung kantonaler Truppenzusammenzuge melbet Tessin, baß es im Jahr 1865 einen folden abhalten werbe.

Der für bieses Jahr von ben Kantonen St. Gallen, Glarus und Graubunden projektirte Zusam= menzug wurde von Graubunden und Glarus aufge= geben.

— Bolfswehc. Herr Architekt und Major J. P. Segesser von Luzern, hat über bas schweizerische Bolkswehrwesen eine Abhandlung geschrieben, bie bas Interesse jedes Wehrfreundes verdient.

Die Abhandlung ist mit ber auf bas Territorialsprinzip fußenden Aufstellung ber Armeedivisionen einverstanden, weicht aber barin ab, daß die Bolkswehr befähigt werden soll, durch Massenaufgebot und großartige Hemmanstalten einen ersten Grenzsichuß herzustellen, welche Maßregel ermöglicht, die Landwehr ben mobilen Kolonnen beizugesellen und badurch die Kraft der lettern zu heben.

In ihrer Stellung zur Gesammtheeresorganisation ist die Bolkswehr nicht ein viertes Kontingent, sonbern die Verwendung zum Kriegszwecke aller noch
uneingetheilten brauchbaren Mannschaft vom 16. bis
zum 60. Jahre; als ihre Hauptaufgabe wird bezeichnet: Unterstützung und Ergänzung des Milizheeres, dann Uebernahme berjenigen Berrichtungen,
bie von den Miliztruppen nicht besorgt werden können, wohin vorzüglich ein ausgedehntes Berichts- und
Kundschaftersystem und der Dienst der Sappeurs im
Großen, so wie der Pontonniers gezählt wird.

Borab liegt bem Verfasser baran, bem Leser ei= nen richtigen Begriff vom quantitativen und quali= tativen Bestand ber Volkswehr zu geben, wozu er seine frühern Erfahrungen zu Kathe zieht.

Der Lanbsturm bes Kantons Luzern vom Jahr 1847 zählte in 18 Bataillonen, zwei Schüßen= und einer Artilleriekompagnie, zusammen circa 11,000 Mann, zu 3/4 mit Schießwaffen versehen. Nach ber Bevölkerungsskala repräsentirt Luzern 1/19 ber gessammten schweizerischen Bevölkerung, und dieß erslaubt den Schluß zu ziehen auf 200,000 Bolkswehr= männer; will man hievon circa 12 0/0 abziehen, so verbleibt immer noch die achtunggebietende Ziffer von 175,000 Mann.

Bei Besprechung bes qualitativen Werthes wirb bas Milizsystem als gunftig zur Einführung ber Bolkswehr bezeichnet, indem dasselbe eine allgemeine Instruktion und gleichzeitigen Uebergang von einem Kontingente zum folgenden vermittle.

Die Mannschaft ber Bolkswehr bestehe bemnach vorab aus ber mit 44 Jahren ausgetretenen Landswehr; es ist bekannt, und wird von Hrn. Oberst Hoffstetter bestätigt, daß die Mannschaft in diesem Alter am wassentüchtigsten ist; es ist kein Grund

vorhanden, anzunehmen, daß diese gute Eigenschaft sosort sich verliere. Ferners fallen in die Bolkswehr die Ueberzähligen, bestimmt, die Kontingente zu ers gänzen. In dieser Klasse sinden sich auch die sanistätsrechtlich Entlassenen: aber die Gebrechen sind nicht alle der Art, daß sie nicht noch Dienstleistuns gen dei der Bolkswehr zuließen. Weiters rechnet der Berfasser auf eine große Zahl gedienter Offiziere und Soldaten. Mindersährige und Kadetten vom 16. Jahre an können verschiedentlich verwendet werden, doch nicht zu kombattanten Zwecken. Um wenigsten werde es an der Hauptsache, an guten Führern sehlen, da die erfahrenern Offiziere in der Bolkswehr sich besinden, und leider immer so viele Stadsofsiziere ihre Demission einreichen.

Der Verfasser besprickt bann die einzelnen Waffen. Der Infanterie, Jäger inbegriffen, schenkt er die meiste Aufmerksamkeit, da bekanntlich die blanke Waffe mehr und mehr zur Geltung kömmt; aber auch der verbesserten Flinte als Schießwaffe wird gebührende Erwähnung gethan, und bei diesem Anslasse auf rationellern und allgemeinern Schießuntersricht angetragen. Und in dieser Weise bespricht die beachtenswerthe Arbeit das ganze heerwesen.

— Die vom Genfer Kongreß abgeschlossene Convention hat folgende Fassung:

Convention zur Berbefferung des Loofes der ver= wundeten Militärs in den Feldarmeen.

Seine königliche Hoheit . . . . Seine Majestät ber König u. s. w., gleich beseelt von dem Berlangen, die von dem Kriege untrennlichen Uebel zu mildern, die unnütze Härte und Rauheit zu unterstrücken und das Loos der auf den Schlachtselbern verwundeten Krieger zu verbessern, haben beschlossen, eine Convention zu diesem Zwecke abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt . . . . . welche, nachdem sie ihre Bollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden, über die solgenden Artikel übereingekommen sind:

- Art. 1. Die Ambulanzen und Militär=Spitäler werden als neutral anerkannt und als folde von ben Kriegführenben beschützt und respektirt (so lange sich Kranke ober Verwundete darin besinden).
- Art. 2. Das Personal ber Spitaler und Ambulanzen, inbegriffen bie Intendanz, den Sanitäts-Berwaltungs-Transportdienst ber Berwundeten, sowie die Feldprediger werden an der Wohlthat der Neutralität Theil nehmen, wenn sie funktioniren und so lange Berwundete aufzuheben und zu unterstüßen sind.
- Art. 3. Die im vorhergehenben Artikel bezeichsneten Personen werden selbst nach der Ginnahme
  burch den Feind ihre Funktionen im Spital oder in
  ber Ambulanz weiter ausüben oder sich zuruckziehen
  können, um sich mit dem Korps, zu bem sie gehören,
  zu vereinigen.

Im Falle, daß diese Bersonen ihre Funktionen einstellen, werden fie den feindlichen Borposten durch bie oftupirende Armee übergeben werden.

Art. 4. Da bas Material ber Militär-Hospitäler | 6 ben Kriegsgesetzen unterworfen bleibt, so werden bie 1

biesen Hospitälern attachirten Personen, wenn sie sich zurückziehen, nur die Gegenstände, die ihr Privateisgenthum sind, mitnehmen können.

Unter benfelben Umftanden behalt hingegen bie Ambulang ihr Material.

Art. 5. Die Einwohner bes Lanbes, bie ben Berwundeten Hulfe bringen, werden respektirt wersen und frei bleiben. Die Generale der kriegführenden Mächte werden die Mission haben, die Einwohner von dem Appell an ihre Humanität und von der Neutralität, welche die Folge davon sein wird, im Boraus zu benachrichtigen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und gepflegte Berwundete wird als Sauvegarde bienen. Der Einwohner, der bei sich Berwundete aufgenommen, wird von dem Logement der Truppen, sowie von einem Theile der Kriegekontributionen befreit werden, die ihm sonst auferlegt werden würden.

Art. 6. Die verwundeten und franken Militärs werden aufgenommen und gepflegt werden, gleichviel, welcher Nation sie angehören.

Diejenigen, welche nach ber Heilung für bienftun= fähig erkannt werden, werden in ihre Heimat zu= rudgeschickt werden.

Die Andern können gleichfalls zurückgeschickt wers ben unter ber Bedingung, daß sie während ber Dauer bes Krieges nicht wieder die Waffen ersgreifen.

Die Evacuationen mit den sie dirigirenden Perso= nen stehen unter absoluter Neutralität.

Die Oberbefehlshaber können bie mahrend bes Kampfes verwundeten Militars unmittelbar an bie feindlichen Vorposten abgehen laffen, wenn es bie Umstände erlauben und unter Zustimmung beiber Varteien.

Art. 7. Gine unterscheibenbe und gleichförmige Fahne wird für die Spitaler, Ambulanzen und Eva= cuationen angenommen; sie muß in jedem Fall von der Nationalfahne begleitet sein.

Gine Armbinde wird gleichfalls für die perfon= liche Neutralität zugelaffen; doch steht die Auslicfe= rung berfelben der Militärbehörde zu.

Die Fahne und die Armbinde tragen ein rothes Kreuz auf weißem Felbe.

- Art. 8. Die Details ber Durchführung gegenwärtiger Conventionen werden durch die Oberbefehlshaber der kriegführenden Armeen geregelt und entsprechend die in dieser Convention ausgesprochenen allgemeinen Prinzipien.
- Art. 9. Die hohen kontrahirenben Mächte find übereingekommen, bie gegenwärtige Convention ben Regierungen, bie keine Bevollmächtigten zur internationalen Genfer Konferenz geschickt haben, mitzutheislen und fie zum Beitritt einzulaben. Das Protokoll wird zu biesem Zwecke offen gelaffen.

Art. 10. Die gegenwärtige Convention wird ra= tifizirt und die Ratifikationen werden zu Bern in 4 Monaten, oder früher, wenn es sich thun läßt, auß= getauscht werden.

Bu beffen Beglaubigung haben bie respektiven Be-

vollmächtigten bies unterzeichnet und ihr Siegel bei= gesett.

Geschehen in Genf am 22. August 1864."

Die Convention ist ohne Ratisikationsreserve von 12 Staaten unterzeichnet worden, nämlich von Basten, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Niesterlande, Portugal, Preußen, Spanien, Schweiz und Württemberg.

Man zweifelt burchaus nicht baran, bie Zustim= mung mehrerer anderer Mächte zu erlangen, so daß der Kongreß als vollkommen geglückt angesehen wer= ben kann.

(Fortsetzung folgt.)

# Auszug aus den historischen Nachforschungen über die Probe der Feuerwassen in der Lütticher-Candschaft

von Alphons Polain, Direftor des Probirhaufes, 1864.

## (Fortsetzung.)

Es folgen nun die Prototolle, welche im Juni 1860 über die von der Regierung in Baris in Betreff des Handelsvertrages mit England angeordnete Generaluntersuchung aufgenommen worden find und in welchen die Ansichten einiger der bedeutendsten französischen Waffenfabrikanten über verschiedene, die Waffenfabrikation berührende Fragen, so wie einige interessante Details niedergelegt sind.

Wir laffen einige ber bemerkenswerthesten in biefen Protokollen enthaltenen Angaben folgen.

Nach den Angaben der Waffenfabrikanten werden in St. Etienne, abgesehen von der kaiserlichen Wafesenfabrik, fabrizirt: Doppel= und einläusige Jagdeslinten, Salon=, Taschen=, Scheiben= und Sattel= Bistolen, Revolver, Scheibenbüchsen mit Gußtahl= läusen, verzierte Waffen für die Levante, Algerien 2c.

Die Preise find für:	Fr. Ct.	
Einläufige Flinten	<b>12.</b> 50	į
Doppelflinten, die ordinärsten	28. —	
" mit Kammerschwanzschraube	3 <b>3.</b> —	
" mit Rettenschlöffern, die Läufe	:	
inwendig polirt	38. —	
Doppelflinten mit Bandläufen ohne Futter	<b>45.</b> —	•
" mit Drahtläufen	56. —	
" mit Moiré=Damas=Läufen und	,	
vorn anliegenden Schlöffern	65. —	
Doppelflinten mit schönen Damas-Läufen	86. —	
Militärgewehre (fogen. Nr. 1)	26. —	•
(jest 35 Fr. fur bas genau befolgte Mobell.)	)	
Und Gewehre von 100 Fr. bis zu 400 ober		•

Die Lefaucheur=Gewehre kosten Fr. 40 bis 50

mehr, als die mit Labstock.

Den schmiebbaren Gisenguß wendet man im Allsgemeinen und namentlich für die feinen Waffen nicht mehr an.

Es wird felbst für die ordinärsten Waffen nur Holzkohleneisen verarbeitet, welches von 47—55 Fr., im Durchschnitt 51 Fr. die 100 Kilogr. kostet.

Der Stahl ist Rohstahl von von Rives (Jere), ber 60—80 Fr. die 100 Kilogr. kostet. Rur zu ganz feinen Damast-Läufen wird eine besondere Qua-lität Stahl von 100—110 Fr. die 100 Kilogr. verwendet.

Zum Zusammenlöthen ber Läufe wird Aupfer und Messing verwendet, das durchschnittlich 350 Fr. kostet.

Der Werth ber angewandten Rohmetalle ift so unbedeutend, daß er selbst für Doppelflinten von 27 Fr. kaum 15 % beträgt.

Bei feinen Waffen kömmt er beinahe gar nicht in Anschlag, er ift 3. B.:

Für Doppelgewehre mit glatten Läufen Fr. 4. 05 " " Band= " " 7. 57

Zum Schmieben wird nur Steinkohle erster Qualität aus der Umgegend von St. Etienne verwendet, welche, auf die Schmiede geliefert, Fr. 1. 50. bis Fr. 1. 75 die 100 Kilogr. kostet.

In St. Etienne wurden 1838 Berfuche gemacht: bie Läufe, wie in England und früher in Belgien, zu walzen. Die Refultate waren aber nicht befriebigend. Auch in England können übrigens in den Brivatfabriken nur 12—15 % der gewalzten Läufe zu bestern Wassenforten verwendet werden, und wenn in der königlichen Wassenstabrik in Ensielb befriedigende Resultate erzielt werden, so rührt es daher, daß man dort in einigen Sisenwerken zum Walzen der Läufe besonders passendes Sisen darzustellen weiß.

Belgien hat bas Walzen ber Läufe feit 1835 auf= gegeben.

Es ist übrigens wahrscheinlich, daß binnen kurzer Zeit ber Gußstahl bas Eisen bei der Fabrikation verdrängen wird. (Diese Bemerkung wurde 1860 gemacht.) Dessen Dauerhaftigkeit ist nach angestell= ten Bersuchen drei Mal so groß als die des Eisens. Ein Gußstahllauf von Krapp hat eine Ladung von 12 Rugeln genauen Kalibers und 90 Gramm Pul= ver ausgehalten. Die Ladung maß im Laufe 52 Centimeter.

St. Etienne führt seine Waffen hauptsächlich nach ber Levante, bem Senegal und Piemont aus; in ben Jahren 1857, 1858 und 1859 burchschnittlich 8915 Stück.

Die Einfuhr aus Belgien in Frankreich für ben innern Gebrauch ist 348,920 Kilogr., was mit 20 Fr., bem offiziellen Werth eines Kilogr. Waffen, multiplizirt, für die zehn Jahre 1849—1858 eine Durchschnittssumme von 6,978,400 Fr. ober etwas mehr als der Drittel der jährlichen Produktion St. Etiennes, von der der Werth der 8918 Gewehre, die ausgeführt werden, abgezogen ist.

Aus England wurden in ben neun Jahren von 1849—57 im Durchschnitte 593 Kilogr., von einem